

## **§ 1 UGB; § 1 KSchG: Gemeinnützige Vereine: Unternehmereigenschaft**

1. Entfaltet ein ideeller Verein wirtschaftlich relevante Tätigkeiten und ist er hierfür dauerhaft organisatorisch eingerichtet, kann er als Unternehmer iSd § 1 UGB auftreten und Unternehmer iSd KSchG sein.
2. Die Unterordnung der unternehmerischen Tätigkeit unter den Vereinszweck schadet dabei nicht.
3. Zur Feststellung der Unternehmereigenschaft ist die tatsächliche Vereinstätigkeit zu prüfen. Demgegenüber ist die Größe des Markts nicht von Bedeutung.

OGH 18.04.2012, 3 Ob 34/12i, ecolex 2013/19 (LS) = GES 2012, 341 = immoex-LS 2012/50 = JusGuide 2012/21/10019f, 10026.